Stadt Soltau

# Amtsblatt für die Stadt Soltau

Elektronisches amtliches Verkündungsblatt

## Inhaltsverzeichnis

**31.03.2023 - Bekanntmachung Nr. 18**

58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau „Tetendorfer Straße“

**31.03.2023 - Bekanntmachung Nr. 19**

Allgemeinverfügung über einen verkaufsoffenen Sonntag in der Stadt Soltau

**31.03.2023 - Bekanntmachung Nr. 20**

Bebauungsplan Harber Nr. 15 „Gewerbegebiet Soltau Ost II“ erneute öffentliche Auslegung

**Impressum**

**Herausgeber:** Stadt Soltau, Poststr. 12, 29614 Soltau | **Telefon:** 05191 82-0 | **E-Mail:** info@stadt-soltau.de
**Verantwortlichkeit:** Bürgermeister Olaf Klang | **Redaktion:** Stadtverwaltung Soltau
**Erscheinungsweise:** nach Erfordernis | **Homepage:** www.soltau.de/bekanntmachung
**Kostenloses Abonnement:** per Anmeldung zum Newsletter unter www.soltau.de/newsletter

Stadt Soltau

# **B e k a n n t m a c h u n g**

Mit Verfügung vom 09.03.2023, Az.: 61.21.021.031, hat der Landkreis Heidekreis die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau „Tetendorfer Straße“ gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Genehmigungsverfügung wurde gemäß § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt.

Mit der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt der Stadt Soltau wird die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau mit der dazugehörigen Begründung, Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung wird gemäß § 6 BauGB ab sofort im Rathaus der Stadt Soltau, Fachgruppe 61, Regional- und städtebauliche Entwicklungsplanung und Recht, Poststraße 12, 29614 Soltau, ausgelegt und kann von montags bis freitags während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Änderungsbereich ergibt sich aus dem nachstehenden Lageplanausschnitt (Grundlage: Liegenschaftskatasterinformationssytem - ALKIS - vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, LGLN, Regionaldirektion Sulingen-Verden, Katasteramt Soltau).

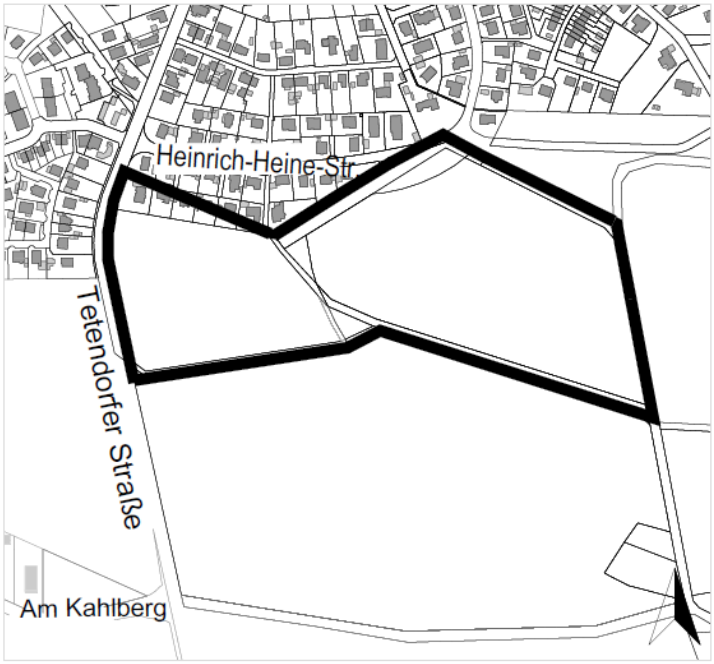

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Soltau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Diese Bekanntmachung finden Sie im Internet im elektronischen Amtsblatt der Stadt Soltau unter www.soltau.de/bekanntmachungen.

Soltau, den 23.03.2023

Stadt Soltau
Der Bürgermeister

gez.

Olaf Klang

Stadt Soltau
Der Bürgermeister

Soltau, 29.03.2023

**Allgemeinverfügung**
**über einen verkaufsoffenen Sonntag**
**in der Stadt Soltau**

Die Stadt Soltau erlässt aufgrund des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG), in der jetzt gültigen Fassung, folgende Allgemeinverfügung:

## 1. Öffnungszeiten

Sämtliche Verkaufsstellen in der Innenstadt/Fußgängerzone im Sinne des § 2 Abs. 1 NLöffVZG dürfen im Gemeindegebiet der Stadt Soltau

am Sonntag, den 30.04.2023, anlässlich des Frühjahrsmarktes,

für die Dauer von fünf Stunden zwischen 12.00 Uhr und 17.00 Uhr geöffnet sein.

## 2. Arbeitsschutz

Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, ist § 7 NLöffVZG zu beachten. Weitergehende Vorschriften zum Schutze der Arbeitnehmer in anderen Gesetzen (u.a. Gesetz zum Schutze der Jugend, Arbeitszeitgesetz, Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mütter) sind zu beachten.

## Begründung

Zu Nr. 1
Nach § 5 NLöffVZG dürfen abweichend von den Vorschriften des § 4 NLöffVZG Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen jährlich höchstens an vier Sonntagen geöffnet sein. Die zuständige Behörde bestimmt diese Tage und legt die Öffnungszeiten fest.
Der Frühjahrsmarkt wird eine Vielzahl von Besuchern generieren. Die Verkaufsstellen sollen als zusätzliches Angebot geöffnet haben.

Die Gewerkschaft ver.di wurde über den verkaufsoffenen Sonntag informiert. Es sind keine Einwände gegen die Sonntagsöffnung eingegangen.

## 3. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz als bekannt gegeben.

## 4. Hinweis

Ordnungswidrig handelt, wer gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 NLöffVZG vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften und Festsetzungen dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt.
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

## 5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg (Hausanschrift); Postfach 29 41, 21319 Lüneburg (Postfachanschrift), erhoben werden.
Hinweis:
Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes Lüneburg oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
Näheres zu den Voraussetzungen der Klageerhebung finden Sie auch auf der Internetseite
https://justizportal.niedersachsen.de/startseite/gerichte_und_staatsanwaltschaften/verwaltungsgerichtsbarkeit/verwaltungsgerichtsprozess/verwaltungsgerichtsprozess-156679.html.

gez.

Olaf Klang

Stadt Soltau

# B e k a n n t m a c h u n g

**Bebauungsplan Harber Nr. 15 „Gewerbegebiet Soltau Ost II“**

**Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 23.03.2023 den Entwurf des Bebauungsplanes Harber Nr. 15 „Gewerbegebiet Soltau Ost II“ sowie die dazugehörige Begründung und den Umweltbericht als Grundlage für die erneute öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Harber Nr. 15 ist im nachstehenden Lageplan dargestellt (Grundlage: ALKIS, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, LGLN, Regionaldirektion):

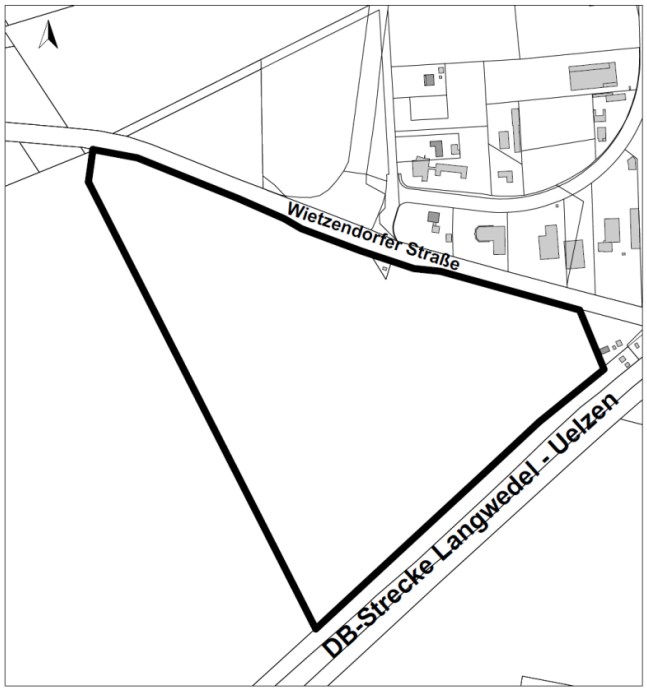


Gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) - in der zurzeit gültigen Fassung - werden der Entwurf des Bebauungsplanes Harber Nr. 15 „Gewerbegebiet Soltau Ost II“ der Stadt Soltau, die dazugehörige Begründung, der Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

**11.04.2023 bis einschließlich 28.04.2023**

öffentlich ausgelegt und können in der Zeit von

| | |
|---|---|
| montags bis freitags | 08.00 bis 12.00 Uhr, |
| montags bis mittwochs | 14.00 bis 16.00 Uhr, |
| donnerstags | 14.00 bis 18.00 Uhr, |

im Rathaus der Stadt Soltau, Poststraße 12, im Flur 1. Obergeschoss, eingesehen werden. Eine vorherige Terminabsprache unter der nachfolgenden Rufnummer wäre wünschenswert. Außerhalb dieser Zeiten können telefonisch in der Fachgruppe 61, Regional- und städtebauliche Entwicklungsplanung, Recht, der Stadt Soltau, Tel.: 05191-82613 sowie auch elektronisch, Mail-Adresse: planverfahren@stadt-soltau.de, andere Zeiten vereinbart werden. Zudem kann unter den genannten Kontaktdaten auch die Zusendung analoger Planunterlagen angefragt werden. Die Unterlagen sind außerdem für den Zeitraum der öffentlichen Auslegung im Internet unter www.soltau.de/bauleitplanverfahren sowie unter https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste eingestellt.

Ich weise darauf hin, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist bei der Stadt Soltau schriftlich (einschließlich E-Mail: planverfahren@stadt-soltau.de) oder zur Niederschrift nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können (gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB) und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können. Es wird mit Bezug auf § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Zur erneuten öffentlichen Auslegung verfügbare Arten von Umweltinformationen und wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen:

**Mensch und seine Gesundheit**

*Behördenstellungnahmen* – Hinweise zu militärischen Schallimmissionen; Lärm- und Abgasimmissionen, Plangebiet liegt in der Immissionsschutzzone des Truppenübungsplatzes Munster. Weitere Ausführungen in der Begründung und im Umweltbericht.

**Natur- und Landschaftsschutz/Wald**

*Behördenstellungnahmen* – Hinweis zum Ausschluss von Windkraftanlagen, um Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote auszuschließen. Formale, eindeutige Zuordnung des Kompensationsflächenanteils zu dem Bebauungsplan Harber 15, damit eine ordnungsgemäße Übernahme in das Kompensationskataster der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen kann. Weitere Ausführungen in der Begründung und dem Umweltbericht.

**Denkmalpflege**

*Behördenstellungnahme* – Hinweis auf mehrere archäologische Fundstellen im Umfeld. Aus denkmalpflegerischer Sicht ist es erforderlich, den Erdarbeiten Prospektionen in Abstimmung mit der zuständigen Denkmalbehörde voranzustellen. Weitere Ausführungen in der Begründung und im Umweltbericht.

**Pflanzen/Tiere und biologische Vielfalt**

*Behördenstellungnahme* – Anpassung der Pflanzliste; Streichung nicht standortheimischer Gehölze. Hinweis: Zur sicheren Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen als Vermeidungsmaßnahme wird empfohlen aufzunehmen, dass die Baumfällungen von einer fachkundigen Person/Umweltbaubegleitung begleitet werden müssen. Forderung der Errichtung eines Kunsthorstes für den Mäusebussard. Festsetzung der CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) in der Planunterlage. Weitere Ausführungen in der Begründung und im Umweltbericht.

**Wasser/Boden/Abfall**
*Behördenstellungnahme* - Erstellung eines Bodenmanagementkonzepts. Hinweise zur Versickerung des anfallenden Dachflächenwassers. Weitere Ausführungen in der Begründung und im Umweltbericht.

Die auszulegenden Unterlagen finden Sie ebenfalls im Internet auf den Internetadressen www.soltau.de/bauleitplanverfahren sowie https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste.

Diese Bekanntmachung finden Sie im Internet im elektronischen Amtsblatt der Stadt Soltau unter www.soltau.de/bekanntmachungen.

Soltau, den 29.03.2023

Stadt Soltau
Der Bürgermeister
gez. Olaf Klang